

Entscheid. Sammlung. 1973

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 721/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Carlos E. [REDACTED],

O. [REDACTED] F. [REDACTED], M. [REDACTED], Provinz B. [REDACTED],
Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden im Beruf als selbständiger Kaufmann wurde durch Vergleich vom 24. Juni 1960 über 40.000 DM endgültig geregelt. Im September 1966 fecht der Kläger den Vergleich an und wählte die Rente. Das Berufungsgericht hat, wie zuvor schon die Behörde und das Landgericht, ein erstmaliges oder erneutes Wahlrecht nach Art. III Nr. 3 mit Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG-Schluß verneint.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 3 BEG) liegt nicht vor.

Allerdings weicht die Begründung des Berufungsgerichts dafür, daß die Neufassung des § 75 Abs. 2 BEG durch Art. I Nr. 44 b BEG-Schluß die Rechtslage für den Kläger nicht verbessert habe, von den Grundsätzen in BGH RZW 1971, 351 und 1972, 476 Nr. 33 über den Anspruchvergleich ab, weil nicht geprüft ist, ob der Kläger im maßgebenden Zeitpunkt in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes eingegliedert war. Auf diesem Rechtsfehler beruht das angefochtene Urteil jedoch nicht. Nach den getroffenen Feststellungen über die Vorbildung des Klägers sowie seine berufliche und wirt-

- 3 -

schaftliche Stellung vor Verfolgungsbeginn, kommt die Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen, jedenfalls die des mittleren Dienstes in Betracht. Damit müßte sich seine wirtschaftliche Stellung im Aufnahmeland über die des Durchschnitts der dortigen Bevölkerungskreise erheben haben. Der eigene Vortrag des Klägers über das - umgerechnete - Erwerbseinkommen seit 1953 - es ist von 3.276 DM auf 1.388 DM im Jahre 1959 abgesunken - gibt für eine solche Annahme nichts her. Dafür, daß einem Rentenanspruch des Klägers früher die nachhaltige Eingliederung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes entgegengehalten worden wäre, spricht nichts.

Daß die Voraussetzungen für ein erneutes Wahlrecht nicht erfüllt sind, hat das Berufungsgericht mit Erwägungen begründet, die auf tatsächlichem Gebiet liegen und aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden sind. Die Beschwerde hat dagegen nichts erinnert.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)